

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen

Wolfgang Schulte

... bei der Einrichtung von Umleitungsstrecken

In immer größerem Umfang ergibt sich heute bei Arbeiten im Straßenraum die Notwendigkeit, Umleitungsstrecken einzurichten, sei es für den gesamten Fahrverkehr oder auch nur für einzelne Fahrzeuggruppen. Die Gründe liegen zumeist in platz- oder gewichtsmäßigen Einschränkungen des Fahrraums infolge der Arbeiten.

Stets können und werden solche Maßnahmen mindestens in der örtlichen Presse angekündigt und beschrieben, so dass Verkehrsteilnehmer, die im Bereich der Umleitungsstrecken beheimatet sind, grundsätzlich informiert sind oder als Ortskundige auch selbstständig geeignete Alternativwege finden. Von den verantwortlichen Planern und Einrichtern einer Um-

Verfasserschrift:
Ltd. RDir. a.D. Dr.-Ing. W. Schulte,
Falltorstraße 5,
D-51429 Bergisch Gladbach,
dr-schulte@gmx.de

leitungsstrecke und ihrer Beschilderung wird allerdings in vielen Fällen völlig ignoriert, dass Umleitungsstrecken daher insbesondere für den nicht ortskundigen Fahrer geeignet und gestaltet sein müssen.

Hierzu zählt

1. eine Auswahl *leistungsfähiger*, vom Querschnitt *ausreichender* und für die *gesamte Zeit* der Umleitung hinreichend *tragfähiger* Straßenbefestigungen zu treffen. Dazu heißt es u.a. in der RUB¹ „Allgemeines“ (3) Vor der Sperrung von Straßen oder Straßenabschnitten ist stets sorgfältig zu prüfen, welche geeigneten, leistungsfähigen und verkehrssicheren Umleitungsstrecken (§ 45 StVO) zur Verfügung stehen und welche für die Umleitungsmaßnahme am geeignetsten sind; ggf. sind Streckenverlagerungen in Kauf zu



Bild 2: Umleitungsankündigung selbst bei Halt vor der Lichtsignalanlage nicht lesbar

nehmen, auch wenn sie mit Umwegen verbunden sind. Durch die Umleitung bzw. Verlagerung von Verkehr darf keine neue Gefahrensituation an anderer Stelle geschaffen werden. Umleitungsstrecken mit Arbeitsstellen sind in der Regel nicht für Umlenkungsmaßnahmen geeignet.

Urteil²: Werden gebotene und zumutbare Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so liegt eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor. Wenn eine Gemeinde einen Feldweg als Umleitungsstrecke freigibt, muss sie ihn in einen halbwegs befahrbaren, gefahrlos nutzbaren Zustand versetzen. Insbesondere darf der Weg für den Begegnungsverkehr nicht zu eng und ohne entsprechende Aus-

weichstellen sein. Die Nutzer dürfen nicht gezwungen sein, bei Gegenverkehr in den unbefestigten Randbereich auszuweichen. Dies war für die zuständigen Bediensteten vorhersehbar und somit waren diese verpflichtet, vor Freigabe des Weges den Randbereich auf Gefahrenstellen abzusuchen und diese ggf. zu entschärfen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist nicht ausreichend.

2. eine eindeutige, mit beiläufigem Blick begreifbare Ankündigung (Bilder 1 und 2), bei deren Gestaltung insbesondere die Verkehrssituation an der Ankündigungsstelle (Geschwindigkeit, rechtzeitige Sichtbarkeit) und bei der Gestaltung der Plaketafel (Zeichen 458) die Lesbarkeit zu berücksichti-



Bild 1: Völlig ungeeignete (links) und StVO-gerechte Planskizze für dieselbe Situation (rechts)

Bild 3: Falsche und richtige Änderung von Wegweisertafeln infolge einer Umleitung



Bild 4: Verwirrende Weiterführungen einer Umleitung (Bild Mitte Korsch)

gen ist. Informationen sind daher auf das Wesentliche zu beschränken und es ist auf örtliche Details zu verzichten; Ortsfremde können mit Straßennamen oder „Zufahrt Einkaufszentrum“ kaum etwas anfangen. Nach HAV Abs. 2.2.1 [3] ist dabei möglichst die Mittelschrift 3,0 nach DIN 1451 ggf. auch die Engelschrift 2,6 zu wählen.

3. nicht mehr erreichbare Fernziele auf der vorhandenen Beschilderung nicht auszulöschen (Bild 3 linke Seite), sondern lesbar und verständlich so zu gestalten, dass klar ist, welches Ziel nicht mehr erreicht werden kann (Bild 3 rechte Seite): RUB 3.2.1: (6) Andere stationäre Beschilderungen, die wegen einer Umleitung vorübergehend nicht gelten, sind so außer Kraft zu setzen, dass der Verkehrsteil-

nehmer nicht irritiert wird. Bis 2008 wurde dies in den VwV-StVO zu Zeichen 457 bis 459 durch folgende Formulierung verdeutlicht:

„III. Wegweiser und Vorwegweiser, die wegen einer Umleitung vorübergehend nicht gelten, sollten nicht entfernt oder völlig verdeckt werden, sondern nur mit sich kreuzenden Bändern versehen werden, damit der nach Straßenkarten reisende Verkehrsteilnehmer die Orientierung behält“.

Da dieser Hinweis in der aktuellen VwV-StVO nicht mehr aufgenommen wurde, wird Entsprechendes in den bisher nur im Entwurf vorliegenden RSA allerdings wieder aufgenommen werden.

4. eine eindeutige Verkehrsführung über die gesamte Umleitungsstrecke

5. eine korrekte Information über das Ende der Umleitungsstrecke. Dies bedeutet, dass diese Kennzeichnung an einer Stelle erfolgt, an der die Verkehrsteilnehmer sich wieder auf der Fortsetzung der ursprünglichen Strecke befinden. Sie ist deshalb nicht vor sondern hinter der letzten Kreuzung bzw. Einmündung aufzustellen, denn ortsunkundige Verkehrsteilnehmer sind sonst nicht in der Lage, nach mehrfachem Richtungswechsel an dieser Stelle korrekt abzubiegen (Bild 5).

Neben diesen Grundsätzen muss ein sicherungspflichtiger Unternehmer berücksichtigen, dass er haftet, wenn er offenkundig erkennbare Mängel nicht behebt und ggf. auch eine Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung anfordert: Urteil⁴: Kommt ein Sicherungspflichtiger zur Überzeugung, dass die angeordnete Aufstellung von Verkehrszeichen sowie die Beschilderung der Überlei-

tung und der Baustelle – vor allem ohne Beleuchtung – selbst nicht ausreichen, um den Verkehr zu sichern, und hat er seine zutreffenden Vorstellungen, dass weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich seien, deutlich zum Ausdruck gebracht, so durfte er, wenn er sich damit nicht durchsetzen konnte, die von ihm als erheblich erkannte Gefahrenquelle nicht eröffnen. Er musste vielmehr von der Durchführung des Bauvorhabens vorerst Abstand nehmen. Die Verantwortung für die Verzögerung des Beginns der Bauarbeiten trifft dann allein die Straßenverkehrsbehörde. Der Sicherungspflichtige ist eben nicht lediglich das technische Ausführungsorgan der Behörde, sondern hat gemäß § 823 BGB und auch §§ 222, 230 StGB in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen und schutzbedürftigen Interessen des Verkehrs an sicherer Verkehrsführung auf der Straße – hier sogar einer Bundesstraße – seine Entscheidung zu treffen. ■

¹ BMV: Richtlinien für Umleitungsbeschilderung – RUB 1992, VkB I – VI. v 24.04.1992
² OLG Saarland – Az: 4 U 749/02
³ Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV), Kirschbaum Verlag, 12. Aufl., 2002
⁴ BGH Urteil vom 08.02.1990 Az.: VI ZR 217/74

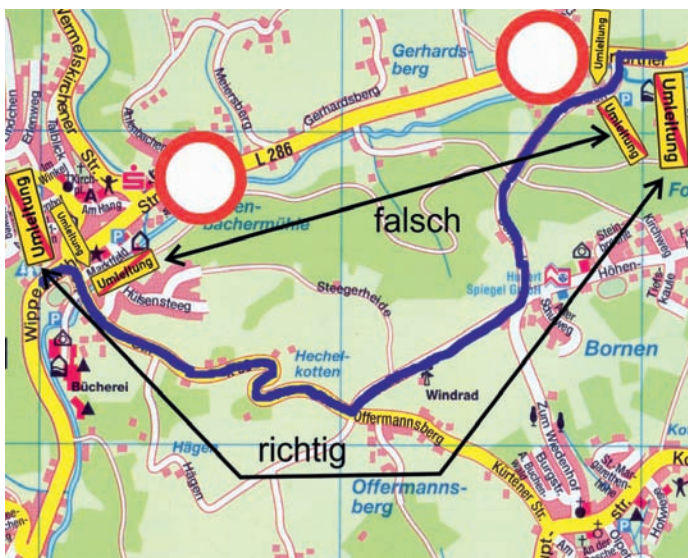


Bild 5: Falsche und richtige Position für die Beschilderung des Endes einer Umleitungsstrecke

Schon veröffentlichte Beiträge aus der Rubrik „Sicherung von Arbeitsstellen“:

- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 6-2012, Seite 381-383: Einführung in die Thematik.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 8-2012, Seite 504-505: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei mobilen Halteverböten.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 10-2012, Seite 662-663: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der sicheren Aufstellung mobiler Verkehrsschilder.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 12-2012, Seite 779-780: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Sicherung mobiler Verkehrsschilder gegen Windbelastung. Die Reihe wird fortgesetzt.